

Dritte Ordnung zur Änderung der Studierendenordnung der Universität Liechtenstein vom 13. Januar 2021

Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 zuletzt geändert am 04. Oktober 2018 in Verbindung mit Art. 28 lit. a der Statuten der Universität Liechtenstein vom 15. Dezember 2020 erlässt die Universität Liechtenstein die folgende Ordnung:

Art. 1 Änderung der Studierendenordnung

Die Studierendenordnung der Universität Liechtenstein vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 1 wird eingefügt: ..., die ihr Maturazeugnis *und/ oder ihren Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs* erst kurz nach Semesterbeginn...
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird eingefügt: ...den fehlenden Bachelorabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss *und/ oder den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs* bei Aufnahme zum Wintersemester...
3. Art. 30 wird gestrichen.
4. Nach Art. 35 wird folgender Art. 35a) eingefügt:

Art. 35a)

Abweichung von Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnung

Zur Bewältigung der COVID-19 Krise wird von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Promotionsordnung wie folgt abgewichen:

- a. Ist die Durchführung einer Prüfung am Campus aufgrund COVID-19-bedingter Massnahmen oder Einschränkungen nicht möglich, werden stattdessen andere Prüfungsformen eingesetzt, die keine Präsenz am Campus erfordern. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Über die neue Prüfungsform entscheidet die zuständige Studienleitung. Die geänderte Prüfungsform ist den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Im Falle einer Änderung der Prüfungsform gelten die jeweiligen Regelungen in den

Studien- und Prüfungsordnungen. Gleiches gilt für die Modulprüfungen in den Studiengängen der Architektur und in den Weiterbildungsstudiengängen.

- b. Mündliche Prüfungen werden als Videoprüfung über das Internet durchgeführt. Dies gilt auch für die Verteidigung von Bachelor- und Masterthesen, Vorstudien sowie Dissertationen. Dabei ist die Identitätsfeststellung des Prüflings sicherzustellen und es sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um Täuschungsversuche zu verhindern.
- c. Öffentliche Prüfungen finden nicht-öffentlich statt. Auf Verlangen des Prüflings kann die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung eines digitalen Mitschnitts der Prüfung hergestellt werden.
- d. Alle schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Dissertation sind ausschliesslich in digitaler Form einzureichen. Die Studienleitung kann ergänzende Regelungen zur Ein- bzw. Nachreichung von schriftlichen Prüfungsleistungen in physischer Form festlegen.
- e. Bei Nichtbestehen einer Prüfung gilt die Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt generell auch für Wiederholungsprüfungen. Ein Freiversuch für eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmalig geltend gemacht werden.
- f. Eine bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung im gleichen oder unmittelbar darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Nach der erneuten Bewertung gilt die jeweils bessere Note.

5. Nach Art. 35 wird folgender Art. 35b) eingefügt:

Art. 35b)

Klausur in elektronischer Form

- 1) Prüfungen können in Form von elektronischen Klausuren abgenommen werden. Klausuren in elektronischer Form werden computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet. Sämtliche Eingaben, Antworten sowie Korrekturen durch die Prüflinge während der Bearbeitung der Klausur werden elektronisch protokolliert.
- 2) Die Studienleitung legt vor der Prüfung fest, welche Massnahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung während der Prüfung eingesetzt werden. Solche Massnahmen können sein: Video- und Tonaufnahmen, Bildschirmaufnahme, Feststellung des Standorts, Webtraffic und besuchte Webseiten, Tastatureingaben.
- 3) Eine Prüfung kann ohne Massnahmen zur Überwachung als sog. Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Die zulässigen Hilfsmittel sind hierbei nicht beschränkt. Die Prüflinge haben zu versichern, dass sie die Prüfung eigenständig absolviert haben. Die wörtliche

Übernahme (copy and paste) von Texten aus dem Internet sowie aus Vorlesungsmaterialien ist unzulässig und wird als Plagiat geahndet.

- 4) Das technische System zur Überwachung der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung analysiert das Verhalten des Prüflings während der Prüfung und stellt ein mögliches Fehlverhalten fest. Die Prüflinge erhalten während der Prüfung keine Hinweise in Bezug auf ein festgestelltes mögliches Fehlverhalten. Das vom System festgehaltene mögliche Fehlverhalten wird nach der Prüfung im Rahmen der Prüfungsbewertung von den Prüfern auf ein tatsächliches Fehlverhalten hin überprüft. Wird ein Fehlverhalten festgestellt gilt Art. 42 der Studierendenordnung.
- 5) Findet die Prüfung in den Räumen des Prüflings statt, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass ihre technischen Geräte und ihre Verbindung zum Internet die Mindestanforderungen für elektronische Klausuren erfüllen. Zur Überprüfung der Erfüllung der technischen Mindestanforderungen und um sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen, erhalten die Prüflinge im Vorfeld der Prüfung die Gelegenheit eine Testprüfung zu absolvieren. Erfüllt die technische Infrastruktur die technischen Anforderungen nicht, kann sich der Prüfling von der Prüfung abmelden. Zudem wird das Vorliegen der technischen Anforderungen unmittelbar vor der Prüfung vom System sichergestellt. Erfüllt die technische Infrastruktur auf Seiten des Prüflings die technischen Anforderungen zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Der Prüfungsversuch gilt als unternommen und wird mit „nicht bestanden“ gewertet.
- 6) Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, steht ein technischer Support zur Verfügung. Ein durch eine technische Störung entstandener Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen. Verhindert eine technische Störung die Weiterführung der elektronischen Prüfung wird sie abgebrochen. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Universität oder lässt sich die Verantwortung nicht mit Sicherheit feststellen, gilt die Prüfung als nicht unternommen, liegt sie im Verantwortungsbereich des Studierenden gilt die Prüfung als unternommen und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- 7) Findet die Prüfung in den Räumen des Prüflings statt, weist jeder Prüfling vor Beginn der elektronischen Klausur seine Identität durch die Aufnahme des Studierendenausweises nach. Die Aufnahme wird gespeichert und nach der Prüfung kontrolliert.
- 8) Zu Beginn der elektronischen Klausur erklärt jeder Prüfling sein Einverständnis zur Speicherung und Nutzung der für die

Durchführung und Überwachung der Prüfung notwendigen Daten. Sollte das Einverständnis nicht erklärt werden, ist eine Durchführung der elektronischen Prüfung nicht möglich. Prüflinge, die ihr Einverständnis nicht erklären wollen, teilen dies der Studienleitung mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mit. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, gilt der Prüfungsversuch als unternommen und wird mit «nicht bestanden» bewertet.

- 9) Alle Daten, die während der Prüfung im Rahmen der Prüfungsüberwachung erhoben werden, werden 30 Tage gespeichert. Wenn die Daten im Hinblick auf einen Täuschungsversuch überprüft werden müssen, werden sie ein Jahr lang gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht.

6. Art. 57 wird wie folgt geändert:

Art. 57 Rechtsmittel bei Prüfungen

Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Falle eines schweren Mangels bei der Durchführung einer Prüfung hat die Studentin oder der Student den Mangel unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Ist der Mangel nicht sofort behebbar, ist die Prüfung abubrechen. Wurde die Prüfung durch die Studentin oder den Studenten abgebrochen, obwohl kein Mangel vorlag, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Rektorat zu richten. Hebt das Rektorat die Prüfungsleistung auf, so ist diese nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Art. 2 Gültigkeit

Die Ordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft und mit Ende des Sommersemesters am 31. August 2021 ausser Kraft.